

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie (im Folgenden kurz „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) genannt) sind gültig für Kunden der aWATTar GmbH (im Folgenden kurz „aWATTar“ genannt) ab **1. Oktober 2020**. Die aktuellen AGB sind beim Sitz der aWATTar einsehbar und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.awattar.at abgerufen werden.

Definitionen

- Aus Gründen der Lesbarkeit steht der in diesen AGB verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden. Kunden im Sinne dieser AGB umfasst sowohl Verbraucher als auch Kleinunternehmen.
- Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Ziffer 2 des KSchG, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.
- Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des §1 Abs. 1 und 2 UGB.
- Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben, unabhängig von ihrer Rechtsform.
- Intelligente Messgeräte sind technische Einrichtungen mit einer fernauslesbarem, bidirektionale Datenübertragung, und die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah messen.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie durch aWATTar an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs sowie die Lieferung durch den Kunden an aWATTar von überschüssiger Energie, die der Kunde selbst produziert.
2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Zählpunkt in der Regelzone in der die Kundenanlage liegt.
4. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied der aWATTar Bilanzgruppe oder derjenigen Bilanzgruppe, der aWATTar angehört.
5. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

II. Zustandekommen von Lieferverträgen

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch aWATTar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich, oder konkludent (schlüssiges Handeln) durch Aufnahme der Stromlieferung erfolgen. Wird das Angebot von aWATTar erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb von 14 Tagen bei aWATTar einlangt.
2. Der Kunde erteilt seine Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation mit aWATTar elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz oder vertragliche Vereinbarungen andere Wege vorsehen. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

III. Haftung

aWATTar haftet ggü. dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet aWATTar im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der aWATTar.

IV. Preise, Preisänderungen

1. Die Preise oder die Preisberechnungsmethode für die Lieferung von elektrischer Energie werden vertraglich festgelegt.

2. Gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen allfälliger Steuern und Abgaben, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, berechtigen aWATTar zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von entsprechenden Preiskomponenten. Sinken die Kosten für allfällige Steuern und Abgaben, so ist aWATTar gegenüber Verbrauchern zu einer Senkung des Preises verpflichtet.
3. Preisänderungen bei Floater Tarifen beruhen auf einer Preisberechnungsmethode, die bei Vertragsabschluss vereinbart wird, und die eine automatische Preisanpassung ausschließlich anhand öffentlich nachvollziehbarer Daten und Kriterien erlaubt. aWATTar hat bei gleichbleibender Preisberechnungsmethode auf die automatischen Preisänderungen von Floater Tarifen keinen Einfluss.
4. aWATTar ist außerdem zu Preisänderungen oder Änderungen der Preisberechnungsmethode berechtigt. Dabei dürfen Anlass für solche Änderungen ausschließlich Änderungen der von aWATTar zu tragenden Energiekosten sein, es sei denn die Änderung betrifft die aWATTar Grundgebühr.
5. Erhöhungen der aWATTar Grundgebühr nach IV.4 dürfen die prozentuale Entwicklung des VPI 2015 (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbrauch/erpreisindex_vpi_hvpi/index.html) oder eines an seine Stelle getretenen Index nicht überschreiten, wobei der Index-Ausgangswert zur letzten Änderung der Grundgebühr und der Index-Neuwert zur Preiserhöhung herangezogen wird.
6. Preiserhöhungen für den vereinbarten Arbeitspreis Energie dürfen die prozentuale Entwicklung des ÖSPI (Österreichischer Strompreisindex der österreichischen Energieagentur, <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html>) oder eines an seine Stelle getretenen Index, zuzüglich einer maximalen absoluten Erhöhung von 1,5 ct/kWh netto, nicht überschreiten. Dabei gilt Folgendes:
 - a) Der Index-Ausgangswert ist der Durchschnitt der sechs Monate bis einschl. des Vormonats der letzten Preisänderung (z.B. ÖSPI Juli-Dezember 2018 bei der letzten Preiserhöhung im Jänner 2019).
 - b) Der Index-Neuwert ist der Durchschnittswert der sechs Monate bis einschl. des Vormonats der Preiserhöhung (z.B. ÖSPI Juli-Dezember 2019 bei Preiserhöhung ab Jänner 2020)
7. Falls ÖSPI oder VPI nicht mehr veröffentlicht werden, und kein neuer Index an ihre Stelle tritt, wird aWATTar einen alternativen Index mit dem Kunden vereinbaren.
8. Sowohl für Grundgebühr als auch Arbeitspreis Energie gilt, dass falls der Index-Ausgangswert mehr als zwei Jahre vor dem Neuwert liegt, abweichend zu Punkt IV 5. und IV .6 der Ausgangswert von vor drei Jahren herangezogen wird. Die Einschränkungen für Preisänderungen nach IV. 5 und IV. 6 gelten nicht für Floater Tarife nach IV. 3.
9. Änderungen nach IV. 5 und IV. 6 werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der entsprechenden Erklärung schriftlich (z.B. E-Mail) widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von aWATTar mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, endet der Vertrag spätestens mit dem Monatsletzten nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungsmitteilung besonders hinzuweisen.

V. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss aWATTar den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.



2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt aWATTar das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - a) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt, oder
 - b) durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs
 Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.
2. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers kann aWATTar Verzugszinsen nach §1000 Absatz 1 ABGB (4% pro Jahr) verlangen.
3. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des §456 UGB zur Anwendung, d.h. bei Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
4. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
5. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach aWATTar bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an aWATTar aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der aWATTar sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

VI. Abrechnung

1. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde aWATTar bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise nach Verteilung des beim Netzbetreiber hinterlegten Standardlastprofils berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
3. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind nicht wirksam, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.
4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; aWATTar ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.
5. Kunden, deren Verbrauch mit einem intelligenten Messgerät gemessen wird, haben die Wahl zwischen einer monatlichen und einer Jahresrechnung.
6. aWATTar kann gemäß § 84a Abs 3 ElWOG bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung durch ein intelligentes Messgerät und Verwendung von Viertelstundenwerten des Strombezugs oder der -Einspeisung erfordert, oder bei Zustimmung des Kunden, diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 ElWOG verwenden.

VII. Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt.
2. Bei Kunden ohne intelligentes Messgerät werden die Teilbeträge auf Basis des vom Netzbetreiber im Zuge des Wechsels übermittelten Jahresverbrauchs festgelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen.
3. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge wird dem Kunden mitgeteilt.
4. Ist ein intelligentes Messgerät installiert und erhält aWATTar mindestens monatlich Verbrauchsdaten des Kunden, kann der Kunde eine kostenlose monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation oder monatliche Rechnung erhalten.
5. Ändern sich die Preise nach Punkt IV, so hat aWATTar das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
6. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird aWATTar den übersteigenden Betrag bei der Abrechnung erstatten.

VIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist aWATTar berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

IX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Vorauszahlungen des Kunden sind zulässig, wenn:
 - a) Sie eine vertraglich festgelegte Gegenleistung der aWATTar mit sich ziehen, z.B. eine Gewährung von Rabatten auf die Grundgebühr (im Vergleich zu Tarifen mit monatlicher Zahlung), und
 - b) Der Kunde der Vorauszahlung in seiner Vertragserklärung ausdrücklich zustimmt, z.B. durch ein noch zu setzendes Häkchen im elektronischen Verkehr, oder
 - c) Der Kunde von aWATTar in ihrer Vertragserklärung ausdrücklich auf die Vorauszahlung hingewiesen wurde.
2. aWATTar kann außerdem vom Kunden für den Lieferumfang von bis zu drei Monaten eine Vorauszahlung verlangen, wenn:
 - a) ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
 - b) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
 - c) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
 - d) gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
 - e) nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
 - f) die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann aWATTar unter den Voraussetzungen und in derselben Höhe der Ziffer 2 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkautions, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautions werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
4. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von aWATTar durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.
5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XV.



X. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Von Verbrauchern und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von aWATTar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Von Seiten des Kunden müssen eventuell vereinbarte Bindungsfristen eingehalten werden.
3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann aWATTar den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
4. Die Kündigungserklärung kann rechtswirksam an die zuletzt aWATTar vom Kunden bekannt gegebene Adresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Adresse nicht bekannt gegeben hat und aWATTar keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.
5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von aWATTar notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder aWATTar nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XI. Aussetzung der Lieferung

1. aWATTar ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Wenn aWATTar an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
 - b) Wenn Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
 - c) Wenn der Kunde gegenüber aWATTar mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist (unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, s. 3.),
 - d) Wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt (unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, s. 3.),
 - e) Wenn der Kunde Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder beeinflusst,
 - f) Wenn die Netzzugangsberechtigung des Kunden zeitweilig oder dauerhaft wegfällt,
 - g) Wenn die Lieferung aus dem Netzbetreiber zurechenbaren Gründen, z.B. der Vornahme von Wartungsarbeiten, nicht möglich ist.
2. Bei Aussetzung der Lieferung kann der Kunde den Vertrag bei Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.
3. In jedem Fall von Vertragsverletzungen, insb. des Verzuges mit Zahlung oder Nichtleistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen und eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges sowie über die damit verbundenen voraussichtlichen Kosten zu enthalten hat.
4. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird aWATTar den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

XII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe liegen vor,

1. Wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XI. vorliegen,
3. Bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XIII. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

aWATTar ist zu Änderungen der AGB berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von aWATTar mitgeteilten Zeitpunkt der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag spätestens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten, es sei denn es gelten kürzere Binde- oder Kündigungsfristen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung, Adressänderung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von aWATTar sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
3. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter der Nummer 01 386 5050 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch aWATTar Streit oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 EControlG idGF.
4. Der Kunde sollte aWATTar Änderungen seiner Anschrift oder sonstigen Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) innerhalb eines Monats bekanntgeben, um eine lückenlose Kommunikation zu gewährleisten.

XV. Grundversorgung

1. Diese AGB gelten auch für Verbraucher und Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010, die eine Grundversorgung gem. §77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. Prinzipiell sind alle auf www.awattar.com verfügbaren Tarife auch als Grundversorgungstarif verfügbar.
2. aWATTar kann Sicherheiten bis zur Höhe eines monatlichen Teilbetrags von Kunden, die sich auf die Grundversorgung berufen, verlangen, und verweist auf das Recht des Netzbetreibers, im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, den Netzzugang bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zu unterbrechen, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
3. aWATTar wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. aWATTar ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XVI. Datenschutz

Zwischen dem Kunden und aWATTar vereinbarte Richtlinien zum Datenschutz sind nicht Bestandteil dieser AGB, sondern werden vertraglich festgelegt. Dabei ist das Ziel, dass Kunden vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen. Zu diesem Zweck werden Kunden über die verarbeiteten Datenarten, den Zweck der Verarbeitung und allfällige Übermittlungsempfänger informiert.

